Bürger Für Brieselang e.V. ❁ Nachtigallenweg 14❁ 14656 Brieselang

Nachtigallenweg 14
14656 Brieselang

Tel: 0 33 23 2/2 06 74
achilles@buerger-fuer-brieselang.de

Brieselang, 11. April 2014

Landeswahleiter des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13
14467 Potsdam
landeswahlleiter@mi.brandenburg.de

Kreiswahlleiter des Kreises Havelland
Landkreis Havelland
Der Landrat
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow
kreiswahlleiter@havelland.de

Wahlleiterin der Gemeinde Brieselang
Gemeinde Brieselang
Am Markt 3
14656 Brieselang
katleen.liermann@gemeindebrieselang.de

Beschwerde gegen die Reihenfolge der zugelassenen Bewerber zur Kommunalwahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der Unabhängigen Wählergemeinschaft Bürger Für Brieselang e.V. (BFB) erheben wir gegen die vom Wahlausschuss der Gemeinde Brieselang am 25. März 2014 festgelegte und mit Amtsblatt der Gemeinde vom 4. April veröffentlichte Reihenfolge der zugelassenen Bewerber zur Wahl der Gemeindevertretung am 25. Mai 2014

Beschwerde.

Ziel der Beschwerde ist es, die Entscheidung des Wahlausschusses zu korrigieren und BFB statt auf Platz 14 auf Platz 1 der Reihenfolge der zugelassenen Bewerberlisten zu setzen.

Im Einzelnen:

I.

Die Unabhängige Wählergemeinschaft Bürger Für Brieselang e.V. (BFB) kandidiert am 25. Mai 2014 zum dritten Mal mit einer Wahlliste zur Wahl der Gemeindevertretung in Brieselang. Bei der Kommunalwahl 2008 hat BFB in der Gemeinde Brieselang die meisten Stimmen erreicht. An einer Kreistagswahl hat BFB noch niemals teilgenommen und wird dies auch 2014 nicht tun.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 25. März 2014 entsprechend der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde vom 4. April 2014 folgende Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge festgesetzt:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU
3. Die Linke, Die Linke
4. Bündnis 90/Die Grünen, Grüne/B 90
7. Nationaldemokratische Partei Deutschlands, NPD
14. Bürger Für Brieselang e.V., BFB
15. Initiative für Bürgerinteressen und Bürgerbeteiligung e.V., IBB

II.

Aus unserer Sicht entspricht diese Festlegung nicht den Vorgaben des § 39 BbgKWahlG. Nach § 39 Abs.3 gilt als Grundsatz für die Festlegung der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel das Ergebnis der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebietes. Davon gibt es nach Abs. 4 nur für solche Parteien und Gruppierungen eine Ausnahme, die gleichzeitig an der Wahl zum Kreistag teilnehmen. Für alle anderen bleibt es nach dem Wortlaut des § 39 Abs. 4 Satz 2 bei der Reihenfolge nach Absatz 3.

Allerdings bestimmt § 41 Abs.2 Nr. 2 BrbKWahlVO, dass durch den Kreiswahlleiter den Gemeinden die Wahlvorschlagsnummern entsprechend der letzten Kreistagswahl mitgeteilt werden. Danach sollen alle an der Kreistagswahl teilnehmenden politischen Gruppierungen generell vor den nur örtlich antretenden politischen Gruppierungen platziert werden, unabhängig von den Ergebnissen bei den letzten Wahlen der örtlichen Vertretungen.

Mit einer Rechtsverordnung kann allerdings nicht die gesetzlich angeordnete Verfahrensweise außer Kraft gesetzt werden. Diese bestimmt in § 39 BbgKWahlG eindeutig, dass lediglich die Reihenfolge der gleichzeitig an der Kreistagswahl teilnehmenden politischen Gruppierungen nach deren letztem Ergebnis festzulegen ist. Nicht an der Kreistagswahl teilnehmende Gruppierungen sind davon nicht betroffen. Deshalb wäre nach dem maßgeblichen, höherrangigen Gesetz die richtige Reihenfolge in Brieselang wie folgt festzulegen gewesen:

1. BFB
2. SPD
3. CDU
4. Die Linke
5. Grüne/B 90
7. NPD
14. IBB

III.

BFB wird durch die nicht dem Gesetz entsprechende Festlegung der Reihenfolge in ihren demokratischen Rechten nach Art. 22. Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg verletzt, weil die Reihenfolge nicht den Anforderungen an eine allgemeine und gleiche Wahl entspricht.

Nach des Festlegungen des Brandenburgischen Wahlgesetzes sollen die Festlegungen der Reihenfolge auf Stimmzetteln nicht willkürlich, sondern nach gleichen und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen. Dies geht auf die zutreffende Erwägung zurück, dass die Reihenfolge den Wählern Bedeutung und Zustimmung bei früheren Wahlen signalisiert und damit Einfluss auf die Wahlentscheidung haben kann. Da nun aber einmal eine Reihenfolge festgelegt werden muss, soll diese demokratischen und gleichen Grundsätzen entsprechen. Dabei bedient man sich als demokratischen Maßstabs der Wahlergebnisse der letzten Wahl, eine durchaus sachgerechte Erwägung. Davon wird lediglich in den Fällen abgewichen, in denen politische Gruppierungen auf Ebene von Kreistagen und örtlichen Vertretungen gleichzeitig zu Wahlen antreten. Dort soll es zwischen diesen (!) Gruppierungen bei einer einheitlichen Reihenfolge auf den Stimmzetteln für die Wahlen zum Kreistag und der örtlichen Vertretung kommen, um Wählern die Orientierung zu erleichtern. Das Gesetz macht aber auch eindeutig klar, dass es sich hierbei um eine Ausnahme handelt, die nur für solche Gruppierungen gilt, die tatsächlich auf beiden Ebenen antreten.

Die Ausnahme die § 39 Abs. 4, 5 BrbKWahlG rechtfertigt aber nicht, immer und grundsätzlich politische Gruppierungen, die nur auf örtlicher Ebene antreten, dadurch zu

benachteiligen, dass sie generell hinter alle politischen Parteien und Vereinigungen gesetzt werden, die auch zur Kreistagswahl angetreten sind und erneut antreten.

Im konkreten Fall bedeutet die aus unserer Sicht rechtswidrige Anwendung der Ausnahmeregelung, dass BFB zwischen der schwächsten Partei der letzten Kreistagswahl, der NPD und einer neuen Bürgergruppierung auf örtlicher Ebene, platziert wird, obwohl sie bei der letzten Gemeindevertreterwahl die meisten Stimmen erreicht hat. Den Wählern wird damit eine unzutreffende Zustimmungsvermutung vermittelt, die die Wahlchancen unserer Gruppierung erheblich zu beeinträchtigen geeignet ist. Das beeinträchtigt sachwidrig unsere Wahlchancen und widerspricht dem Maßstab des Gesetzes für die Festlegung der Reihenfolge. Nur in unserem Falle spielen die bisherigen Wahlergebnisse keinerlei Rolle. Bei allen anderen Gruppierungen werden entweder Wahlergebnisse auf Kreistags- oder Gemeindevertretungsebene der Reihenfolge zu Grunde gelegt. Damit wird der vom Gesetzgeber festgelegte Maßstab nur bei BFB nicht angewandt.

IV.

Aus unserer Sicht sollte der Beschwerde durch eine neue Entscheidung des Wahlausschusses abgeholfen werden. Demgegenüber wäre eine erst nach der Wahl gegen die Gültigkeit der Wahl einzulegende Beschwerde nicht sachgerecht, weil ein milderes Mittel im Vorfeld der Wahl möglich wäre.

Die Beschwerde wird auch an den Landeswahlleiter gerichtet, weil die Wahlleiterin der Gemeinde mitgeteilt hat, dass die Festlegung in Brieselang einer einheitlichen Handhabung im Landkreis Havelland entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

Assessor jur. Christian Achilles
Vorsitzender